

Was im Falle eines Falles vorzukehren ist : Sicherheit mit Zivilschutz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was im Falle eines Falles vorzukehren ist

Sicherheit mit Zivilschutz

+ Die Bevölkerung in der näheren Umgebung des Kernkraftwerks Gösgen-Däniken hat im April eine Informationsschrift erhalten. Sie klärt darüber auf, was im Fall einer schwerwiegenden Störung des Betriebs im Kernkraftwerk vorzukehren ist, und sie stützt sich auf das Konzept für die bei Reaktorunfällen zu treffenden Massnahmen. Die Notfallplanung für das KKW Gösgen-Däniken ist indessen nur ein Anwendungsfall der allgemein für Zeiten der Not zu treffenden Vorkehrungen. Das Katastrophenvorsorgegesetz von 1972 liefert dazu die Grundlage. In der entsprechenden Vollziehungsverordnung steht über die Aufgaben der zu bildenden Amtei- und Gemeindestäbe, diese hätten «einerseits umfassende Vorbereitungen im Hinblick auf Notlagen, Katastrophen und kriegerische Ereignisse zu treffen» und «andererseits für diese Fälle den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten». Dafür sorgt das Konzept.

Eine Reaktoranlage besitzt zahlreiche Schutzsysteme, welche das Austreten von Radioaktivität in die Umgebung verhindern. Die durchgeführten Unfallanalysen zeigen, dass auch beim grössten anzunehmenden Unfall (GAU) keine schädlichen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind. Andererseits wurde zur Bestimmung der Alarmsysteme die Annahme gemacht, dass der erwähnte GAU durch das Versagen aller vorhandenen Schutzsysteme dennoch nicht beherrscht werden könnte und zu einem sogenannten Super-GAU ausarten würde. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen schweren Unfalles ist gegenüber den unvermeidlichen natürlichen und zivilisatorischen Risiken verschwindend gering.

Was das Konzept will

- Eingrenzung der örtlichen Folgen,
- Minimalisierung der Strahlenbelastung der Bevölkerung,
- Gewährleistung der Warnung und Alarmierung,
- Auslösung aller geeigneten Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung,
- Vermeidung oder Verminderung von Hospitalisierungs-, Todes- oder Spätfolgen,
- Minderung der Auswirkungen eines Reaktorunfalles für die Bevölkerung,
- Wiederherstellung des Normalzustandes.

Warnung und Alarmierung

Zum Schutze der Bevölkerung werden bei einem schweren Störfall in einem ersten Schritt die Behörden gewarnt. In einem zweiten Schritt werden, falls die Schutzsysteme nicht normal funktionieren sollten, Behörden und Bevölkerung alarmiert (Zoneneinteilung siehe Seite 143).

Das Alarmsystem soll eine wirksame und schnelle Warnung der zuständigen Behörden und deren Organe sowie eine rasche Alarmierung der Bevölkerung in der Zone 1 garantieren. In der Zone 2 soll ein geplanter und gezielter Einsatz der Behörden und deren Organe gewährleistet sein.

Warnung: Ereignet sich im Kernkraftwerk ein Unfall, bei dem die Anlage beschädigt wird und radioaktive Stoffe in den Reaktorsicherheitsbehälter austreten, aber noch keine unmittelbare Gefahr des Entweichens radioaktiver Stoffe in die Umgebung besteht, wird vom Kernkraftwerk manuell oder automatisch eine Warnung ausgelöst. Diese Warnung wird in der Zone 1 direkt an die zuständigen Gemeindebehörden gegeben. Gleichzeitig gelangt die Warnung an den Kanton und an die Überwachungszentrale (UWZ). Diese leitet die Warnung an die vorbestimmten Stellen weiter. – In diesem Zeitpunkt ist eine Warnung der Bevölkerung noch nicht notwendig. Die Warnung der Gemeinde- und Kantonsbehörden

soll lediglich für den Bedarfsfall die Einsatzbereitschaft aller beteiligten Behörden und Organe sicherstellen.

Alarmierung: Tritt in der Folge im Kernkraftwerk eine Entwicklung der Lage ein, die ein Entweichen radioaktiver Stoffe in die Umgebung befürchten lässt, so wird vom Kernkraftwerk in der Zone 1 unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kantons Alarm ausgelöst. – In der Zone 2 sorgt die gleichzeitig alarmierte Überwachungszentrale für die Alarmierung derjenigen Kantonsbehörden, welche für Sektoren zuständig sind, die aufgrund der meteorologischen Messungen voraussichtlich betroffen werden. Diese Behörden alarmieren hernach die gefährdete Bevölkerung. – Die Einwohner der nichtbetroffenen Sektoren der Zone 2 sowie die Bevölkerung der Zone 3 werden durch die Massenmedien (Radio, Fernsehen) auf eventuelle Gefahren aufmerksam gemacht.

Wer arbeitete mit?

Das Notfallkonzept wurde von einer im Frühling 1977 eingesetzten Arbeitsgruppe «Alarmorganisation und Alarmsystem für den Fall erhöhter Radioaktivität» ausgearbeitet. Ihr gehören an:

Aus der kantonalen Kommission für Katastrophen- und Kriegsvorsorge: Urs Zeltner, Vorsteher des Amtes für Zivilschutz (Vorsitzender); Dr. Robert Burkhard, Kantonstechniker; Ludwig Looser, Vorsteher des Amtes für Wasserwirtschaft; Ernst Hofmeier, Feuerwehrinspektor; Lt Kurt Howald, Leiter der Einsatzzentrale der Kantonspolizei.

Auswärtige Sachverständige: Prof. Dr. Markus Neuenschwander (Bern); Ing. Franz Brandt, Abteilungsleiter Chemie und Strahlenschutz beim Kernkraftwerk Gösgen-Däniken; Dr. Wolfgang Jeschki, Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (Würenlingen); Dr. Paul Winiger, Sekretär der Kommission zur Überwachung der Radioaktivität, KUeR (Bern).

Eine Aufhebung des Alarms wird über das Radio DRS bekanntgegeben. Erfolgen keine Anweisungen über das Radio und wird der 2. Alarm innerhalb 30 Minuten nicht durchgegeben, so hat die Bevölkerung sicherheitshalber dennoch den Keller oder Schutzraum aufzusuchen.

Was ist zu tun?

Bevölkerung: Zone 1: zu Hause bleiben, Verzicht auf Flucht; sofortiger Bezug der Keller- oder Schutzräume; Abhören der offiziellen Informationen und Weisungen, welche über Radio vermittelt werden; Verzicht des Konsums von Freilandprodukten und Milch, die nach der Alarmierung eingebracht wurden.

Zone 2 (in den alarmierten Sektoren): Abhören der offiziellen Informationen und Weisungen, welche über das Radio vermittelt werden; zu Hause bleiben, Verzicht auf Flucht; Schliessen von Türen und Fenstern; Verzicht des Konsums von nach der Alarmierung eingebrachten Freilandprodukten und Milch; eventuell Bezug der Keller- oder Schutzräume für kürzere Zeit.

Landwirtschaft: Stallhaltung der Nutztiere; Tränken nur aus der öffentlichen Wasserversorgung; Füttern mit Dörrfutter, Silofutter oder ähnlichen Futterkonserven; keine Selbstversorgung mit nach der Alarmierung eingebrachten Freilandprodukten; Abdecken von Zisternen und Brunnen.

Betriebe, Schulen, Heime, Anstalten: Stilllegen der Betriebe, Einstellen des Unterrichts; Verzicht auf Heimkehr aller Beteiligten; Befolgen der Anweisungen der Vorsteher.

Öffentliche Transportanstalten: Verhindern der Einfahrt in das Gebiet der Zone 1; Erleichtern der Ausfahrt aus dem Gebiet der Zone 1; Regeln der notwendigen Umleitungen.

Wie schützt man sich?

Allgemeine Schutzmassnahmen: Vor dem Verlassen der Wohnung ist zu beachten: alle Apparate sind auszuschalten; alle Feuerstellen sind zu löschen, Stecker aus den Steckdosen zu ziehen, Kochherde auszuschalten, Wasserhähnen zu schliessen; Küchenventilatoren und dergleichen sind auszuschalten und zu schliessen; die Türen und Fenster, auch die Fensterläden, sind zu schliessen bzw. zu verriegeln; Katzen und Hunde sowie andere Haustiere sind einzusperren.

Autonome Versorgung: In den Keller sind unter anderem folgende Effekte und der nachstehend erwähnte Pro-

17. März 1978

MERKBLATT

Anhang III

über das Verhalten der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität infolge eines Reaktorunfalles

Alarmzeichen



Sirenenheulton von 1 Minute

Verhalten

Radio Hören!

Anweisungen der Behörden befolgen, die das Radio der deutschen und rätoromanischen Schweiz über die UKW- und MW-Sender verbreitet.

Weitere Verhaltensmassnahmen:

- Im Haus bleiben oder nächstes Haus aufsuchen
- Auf Flucht verzichten
- Alle Türen und Fenster schliessen
- Keller- oder Schutzraumbezug **vorbereiten** (Transistorradio, warme Kleider, Lebensmittel und Wasser für 1 Tag)
- Betriebe und Schulen benützen ihre eigenen Schutzräume

Falls notwendig, wird innerhalb von 30 Minuten erneut alarmiert.

Alarmzeichen



Unterbrochener Sirenenheulton von 1 Minute

Verhalten

Keller oder Schutzraum **aufsuchen** und weiterhin das Radio abhören.

Kommt dieser Alarm nicht und erfolgt innerhalb 30 Minuten über das Radio DRS keine Aufhebung:

- Sicherheitshalber Keller oder Schutzraum aufsuchen.
- Radio hören.

Ende der Gefahr

- Bekanntgabe über Radio

Regierungsrat des Kantons Solothurn

Der Landammann: G. Wyss
Der Staatsschreiber: Dr. M. Egger

viant mitzunehmen: Transistorradio mit Batterie- und/oder Netzbetrieb und, wenn anwendbar, genügend langer Antennendraht, der bis ins Freie reicht, sowie Ersatzbatterien; warme Kleider, gutes Schuhwerk; Wolldecke und/oder Schlafsack, einfache Liegen oder Luftmatratze; Toilettenartikel/Hausapotheke, persönliche Medika-

mente; Taschenlampe; Notverpflegung für einen Tag; Trink- und Mineralwasser.

Der Schutz für die Bevölkerung in den betreffenden Sektoren der Zone 2 besteht im Aufsuchen von Gebäuden, im Schliessen von Türen und Fenstern und eventuell im Bezug der Keller- oder Schutzräume. Je nach Ergebnis

der Messungen der Verstrahlungsanlage – nach dem Vorbeiziehen der Wolke – müssen die Bewohner des betroffenen Sektors zu Hause bleiben oder ihre Aufenthaltszeit im Freien gemäss den erhaltenen Weisungen beschränken. Die Verhaltensanweisungen werden laufend über das Radio durchgegeben. In der Zone 3 sind die Weisungen der eidgenössischen, kantonalen sowie kommunalen Instanz zu beachten.

Sanitätsdienst

Bei einem schweren Unfall in einem Kernkraftwerk wurde nur ein ganz spezielles, eng begrenztes Gebiet betroffen, so dass der Sanitätsdienst einer Region oder des Landes nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt, werden müsste. Da durch einen Kernkraftwerk-Unfall keine Zerstörungen in der Umgebung auftreten, handelt es sich bei den Hospitalisierungen in der Hauptsache um übliche Krankheiten und Unfälle. Nur ein bescheidener Patientenansturm dürfte vom Bestrahlungseffekt herrühren. Es kann sich hier meistens nur um solche Personen handeln, die sich trotz rechtzeitiger Information nicht weisungsgemäss verhalten haben oder verhalten konnten.

Der Kanton Solothurn verfügt über eine ganze Anzahl von leistungsfähigen, unterirdischen Zivilschutzanlagen. Viele Fachleute wurden im Hinblick auf die Besonderheiten solcher Anlagen besonders geschult. Eine grosse Zahl Schutzdienstpflichtiger ist im Sanitätsdienst eingeteilt und auf Stufe Mannschaft ausgebildet. Die

laufende Einplanung von Anlagen, die sich in der Bau- oder Projektierungsphase befinden, wurde sichergestellt.

Verpflegung, Evakuierung

Beim Bezug der Keller oder Schutzräume soll jedermann mit den persönlichen Effekten eine ausreichende Notverpflegung für einen Tag mitnehmen. Nach dieser Zeit können weitere Lebensmittel aus dem Hausinnern herbeigeschafft werden. Als empfehlenswerte Nahrung für einen Keller- oder Schutzraumaufenthalt kann hier angeführt werden:

- einfache Gerichte in Dosen sowie Dosenmilch und Milchpulver,
- im Keller geschützt gelagertes Obst,
- bereits aufbereitete, einfache und haltbare Speisen,
- im Haus aufbewahrte Milch,
- Wasservorräte und Wasserversorgung im Haus oder im Keller.

In der vom Eidg. Amt für Energiewirtschaft (EAEW) herausgegebenen «Notfallplanung für die Umgebung von Kernkraftwerken» wird die Möglichkeit einer Evakuierung im betroffenen Sektor der Zone 1 nach dem Durchzug der radioaktiven Wolke in Betracht gezogen. Für den Verleugungsentscheid sind die Messresultate massgebend. Je nach Art und Umfang der Kontaminierung des Geländes sind die Evakuationsmassnahmen unterschiedlich.

Der Alarmausschuss der Kommission für Überwachung der Radioaktivität (KUeR) unterbreitet dem Bundesrat den Auftrag für eine allfällige Evakuierung von Bevölkerungsteilen. Der Bundesrat ordnet die Evakuierung an.

Drei Zonen

Zone 1 (Innere Zone): 4 bis 5 Kilometer um das KKW, in denen beim schwersten Unfall, unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung bestehen würde.

Sie umfasst folgende Gemeinden: Däniken, Dulliken, Gretzenbach, Lostorf/Mahren, Niedererlinsbach, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Schönenwerd, Stüsslingen, Winznau.

Für die Alarmierung stehen Hochleistungssirenen zur Verfügung, die ferngesteuert vom KKW Gösgen-Däniken ausgelöst werden können. Standorte: Däniken, Dulliken, Lostorf, Schönenwerd, Stüsslingen, Winznau.

Zone 2 (Äussere Zone): Anschliessend an Zone 1, mit einem äusseren Radius von etwa 20 Kilometern. In den voraussichtlich betroffenen Windsektoren müssten für die Bevölkerung in etwa zwei Stunden Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

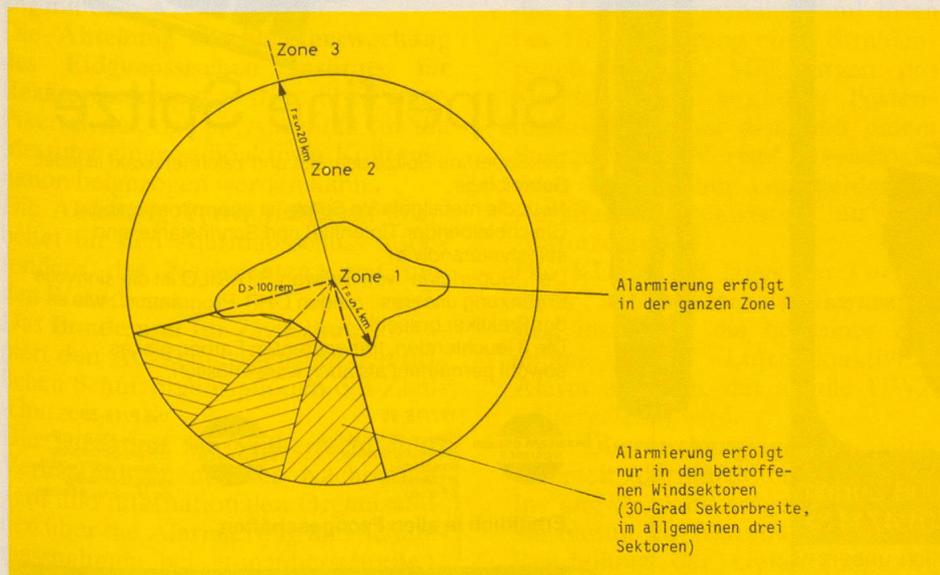
Gemeinden der Zone 2 (Kanton Solothurn): Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Wolfwil, Fülenbach, Gunzgen, Hägendorf, Kappel, Olten, Rickenbach, Starrkirch/Wil, Walterswil/Rothacker, Wangen bei Olten, Hauenstein-Ifenthal, Obererlinsbach, Trimbach, Wisen.

Es muss ein genügendes Alarmmittel-Netz aufgebaut werden. Die bisher vom Zivilschutz installierten Elektrosirenen werden im Dispositiv mitberücksichtigt.

Zone 3 (Äussere Zone): Anschliessend an Zone 2. Es besteht auch beim schwersten Unfall keine direkte Gefährdung der Bevölkerung. Für die Anordnung von Schutzmassnahmen steht genügend Zeit zur Verfügung.

Zur Zone 3 gehören die Gemeinden anschliessend an die Zone 2, wobei für die Bestimmung der betroffenen Ortschaften die lokalen, topografischen und meteorologischen Verhältnisse mitbestimmend sind. Die meteorologischen Verhältnisse werden durch die Windrichtung und die Windgeschwindigkeit bestimmt.

Da in dieser Zone auch beim schwersten Unfall keine direkte Gefährdung besteht, ist die Alarmierung durch die Gemeinden dieses Gebietes selber zu organisieren.



Schematisches Beispiel einer Zoneneinteilung. Im konkreten Fall des KKW Gösgen umfasst die Zone 1 die Gemeinden Däniken, Dulliken, Gretzenbach, Lostorf, Niedererlinsbach, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Schönenwerd, Stüsslingen und Winznau. Aus «Solothurner Zeitung»